

Sportförderungsgesetz

Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 3. November 2010

Art. 21 *Kostentragung*
a. Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

- f. die Entschädigung der Schulsportcoaches der kantonalen Schulen und der Gemeindeschulen.

Art. 22 *b. Einwohnergemeinde*

³ ~~Die Einwohnergemeinde trägt die Kosten für die Entschädigung der Schulsportcoaches an ihren Schulen.~~ Sie kann den J+S-Kids-Leiterinnen und -leitern zusätzlich zu den Entschädigungen des Bundes weitere Entschädigungen ausrichten.